

**Strenge Anforderung an den Gläubigerantrag eines Sozialversicherungsträgers (§ 14 Abs. 1 InsO);  
hier: Beschluss des Amtsgerichts (AG) Potsdam vom 13.12.2002  
- 35 IN 1499/02 -**

1. **Unternimmt die Gläubigerin nicht zumutbare und nicht von vornherein aussichtlose Vollstreckungsversuche gegen den Schuldner, so fehlt es für den Insolvenzantrag bereits am notwendigen Rechtsschutzbedürfnis. Das Ziel, Befriedigung wegen rückständiger Beiträge bei der Bundesanstalt für Arbeit verlangen zu können, rechtfertigt allein den Insolvenzantrag nicht.**
2. **Wegen des grds. anderen Antragsverhaltens, der hohen Zahl von Antragsrücknahmen und Erledigungserklärungen spricht bei öffentlichen Gläubigern dieses Verhalten vermehrt für einen Missbrauch der Antragsbefugnis.**
3. **Allein der Vortrag, der Gläubigerin stünden Forderungen aus nicht geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen für einen Zeitraum von mehreren Monaten zu, genügt für eine Glaubhaftmachung eines Insolvenzgrundes nicht.**

AG Potsdam, Beschl. v. 13. 12. 2002 – 35 IN 1499/02

I. Die Gläubigerin hat unter dem 29.10.2002 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners beantragt. Hierzu hat sie ausgeführt, dass ihr Forderungen aus Sozialversicherungsbeiträgen, Beiträgen zur Pflegeversicherung und den dazu gehörigen Nebenforderungen für die Zeit v. 1.11.2001 bis zum 30.9.2002 von insgesamt 5.144,71 € gegen den Schuldner zustünden und erklärt: „Der Bestand dieser Beitragforderung wird hiermit bescheinigt.“

Dem gesiegelten Antrag legte sie eine Kopie eines Protokolls über einen Pfändungsversuch v. 22.7.2002 bei, welcher weder Ort noch den Betroffenen des Pfändungsversuchs ausweist. Aus einem weiteren Protokoll v. 13.3.2002, welche einen fruchtlosen Pfändungsversuch in Geschäftsräumen eines nicht bezeichneten Schuldners wiedergibt, ist erkennbar, dass dabei nur ein Arbeitnehmer getroffen wurde.

Die Gläubigerin wurde auf die Mängel ihres Antrages hingewiesen. Hieraufhin legt sie eine Abschrift einer Pfändungsverfügung bzgl. eines Kontos des Schuldners bei der örtlichen Kreissparkasse v. 22.7.2002 vor. Mit der Drittschuldnererklärung v. 30.9.2002 teilte die Kreissparkasse mit, dass auf dem Konto kein pfändbares Guthaben vorhanden sei.

II. Der Antrag ist unzulässig. Die Gläubigerin fehlt es an einem rechtlichen Interesse i.S.d. § 14 Abs. 1 InsO und sie hat zudem weder ihre Forderung noch einen Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht.

1. Mangels erfolgten Vollstreckungsversuch fehlt es der Gläubigerin an einem rechtlichen Interesse für den Insolvenzantrag.

Nach dem von der Gläubigerin Vorgebrachten kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Gläubigerin von der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeit eines Vollstreckungsversuchs in das Vermögen des Schuldners Gebrauch gemacht hat. Damit fehlt es an einem rechtlichen Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (im Ergebnis LG Hamburg, ZIP 2002, 447 = ZInsO 2002, 199 = NZI 2002, 164). Ihr rechtliches Interesse hat die Gläubigerin jedoch glaubhaft zu machen (OLG Köln, ZIP 2001, 975 = ZInsO 2001, 418 = NZI 2001, 308).

Ziel eines Insolvenzverfahrens entsprechend § 1 InsO kann es für einen Gläubiger berechtigterweise nur sein, eine möglichst vollständige Befriedigung seiner Forderungen zu erlangen. Angesichts der Kosten des Insolvenzverfahrens und der regelmäßig nur geringen Quotenerwartung stellt die Beantragung des Insolvenzverfahrens für den Gläubiger nur das letzte Mittel auf dem Weg zu einer Forderungsbefriedigung dar. Eine erfolgreiche Einzelzwangsvollstreckung ist für den Gläubiger sinnvoller, da der Vollstreckungserlös nicht mit anderen Gläubigern zu teilen ist. Für das Insolvenzverfahren

bedeutet dies, dass ein Rechtsschutzinteresse eines Gläubigers im Rahmen eines Insolvenzantrags nur dann besteht, wenn er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel der Einzelzwangsvollstreckung ausgenutzt hat, so nicht Besonderheiten des Einzelfalls gegen eine solche Vollstreckung sprechen oder mangels Titulierung eine Vollstreckung nicht möglich ist (HK-InsO/Kirchhof, 1999, § 14 Rn. 14; Nerlich/Römermann/Möning, InsO, Stand 7/2002, § 14 Rn. 18; Kübler/Prütting/Pape, InsO, Stand 8/1998, § 14 Rn. 11; Pape/Uhlenbruck, Insolvenzrecht, Rn. 352; MünchKomm-InsO/Schmahl, 2001, § 14 Rn. 48; FK-InsO/Schmerbach, 1999, § 14 Rn. 31).

Die Gläubigerin kann den von ihr erstellenden Forderungsbescheid problemlos durch eigene Mitarbeiter vollstrecken lassen. Gegenüber privaten Gläubigern ist sie dabei bevorteilt, als sie sowohl den Titel selbst erstellen kann, als auch eigene Vollstreckungsbeamte beauftragen kann, welche eine Vollziehung innerhalb weniger Tage bewirken können, während private Gläubiger zumeist mehrere Monate auf einen Vollstreckungsvollzug warten müssen. Trotz dieser privilegierten Stellung hat die Gläubigerin einen Versuch einer Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht unternommen bzw. einen solchen Versuch nicht dargetan.

Die vorgelegten Ablichtungen des Vollstreckungsbeauftragten geben einen Vollstreckungsversuch gegen den Schuldner nicht wieder. Weder ist aus ihnen der Ort noch der Betroffene des Vollstreckungsversuchs erkennbar. Eine versuchte Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners kann mit diesen Unterlagen nicht dargetan werden. Die versuchte Vollstreckung in die Bankverbindung des Schuldners kann diesen Vollstreckungsversuch in das gesamte Vermögen nicht ersetzen. Da die Kontopfändung erfolglos war, hätte die Gläubigerin daneben eine Vollstreckung in das sonstige Vermögen versuchen müssen. Dieser Versuch wäre auch nicht von Anfang an als aussichtslos zu bewerten gewesen, da für eine solche Aussichtslosigkeit keine Hinweise vorhanden sind.

Mangels ausreichender Darlegung des Versuchs einer Vollstreckung der Forderung der Gläubigerin in das Vermögen des Schuldners, welcher der Gläubigerin hier problemlos möglich und zumutbar war, fehlt es an einem Rechtsschutzinteresse der Gläubigerin. Diese verfolgt offensichtlich nicht das Ziel, eine Befriedigung ihrer Forderung aus dem Vermögen des Schuldners zu erhalten, da sie anderenfalls eine Einzelvollstreckung versucht hätte.

Offenbar geht es der Gläubigerin nur darum, eine abweisende Entscheidung des Insolvenzgerichts zu erhalten, um von der Verpflichtung befreit zu sein, die Forderungsbeitreibung gegen den Schuldner weiter betreiben zu müssen und entsprechend §§ 208, 183 Abs. 1 SGB III eine Befriedigung von der Bundesanstalt für Arbeit verlangen zu können. Dieses Ziel kann jedoch nicht Grundlage eines Insolvenzantrags sein. Bereits aus diesem Grund ist der Antrag zurückzuweisen.

2. Der Antrag ist darüber hinaus unzulässig, da die Gläubigerin die ihr zustehenden Forderungen nicht substantiiert dargetan hat.

Als ungeschriebene Zulässigkeitsvoraussetzung i.S.d. § 14 Abs. 1 InsO hat die Gläubigerin die ihr gegen den Schuldner zustehende Forderung substantiiert darzustellen (OLG Dresden, ZInsO 2000, 560 = NZI 2001, 261; OLG Naumburg, ZInsO 2000, 349 und NZI 2000, 263; OLG Zweibrücken, ZIP 2000, 2260 = ZInsO 2000, 668 = NZI 2001, 30; LG Duisburg/AG Duisburg, ZIP 1999, 507 = ZInsO 1999, 595 = NZI 1999, 507; LG Potsdam, ZInsO 2002, 780; HK-InsO/Kirchhof, a.a.O., Rn. 4; Haarmeyer/Wutzke/Förster, Insolvenzhandbuch, 3. Aufl., Kap. 3, Rn. 78; Kübler/Prütting/Pape, a.a.O., Rn. 6; MünchKomm-InsO/Schmahl, a.a.O., Rn. 12 und 75; FK-InsO/Schmerbach, a.a.O., Rn. 55). Unterlässt sie dies, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

Mit der lapidaren Angabe einer Gesamtforderungssumme für einen Zeitraum von 11 Monaten ohne Aufgliederung der Forderungen nach Forderungsgrund, d.h. den insoweit zugrundeliegenden Arbeitsverhältnissen bestimmter Personen sowie einer zeitlichen Zuordnung der Entstehung der einzelnen Forderungsteile, genügt die Gläubigerin ihrer Substantiierungspflicht nicht. Ihr Vortrag ist hier zu ungenau, als dass vom Schuldner im Rahmen einer Anhörung eine substantiierte Erwiderung erwartet werden könnte. Dieser ist bei einem solchen Vortrag nicht in der Lage, der Gläubigerin evtl. geleistete Zahlungen auf die Forderungsbestandteile entgegenzuhalten, da weder ihm noch dem Insolvenzgericht erkennbar ist, welchen Zahlungspflichten der Schuldner nicht nachgekommen sein soll.

3. Der Antrag ist auch mangels ausreichender Glaubhaftmachung unzulässig.

a) Grundlegend ist gem. § 14 Abs. 1 InsO eine Glaubhaftmachung der Forderung und des Eröffnungsgrundes Voraussetzung eines zulässigen Antrags. Hiervon ist auch zugunsten öffentlicher Gläubiger wie Krankenkassen und Finanzämter keine Ausnahme zu machen (so bereits LG Hamburg, ZInsO 1999, 651; AG Potsdam, DZWIR 2001, 262 und 2001, 394 = NZI 2001, 495; *Nerlich/Römermann/Mönning*, a.a.O., Rn. 49; *Kübler/Prütting/Pape*, a.a.O., Rn. 6; s.a. OLG Köln, ZIP 2000, 504 = ZInsO 2000, 43 = NZI 2000, 78 = NJW-RR 2000, 47; *Frind/Schmidt*, ZInsO 2001, 1135; *Pape/Uhlenbruck*, a.a.O., Rn. 355. Für eine gewisse Bevorzugung *Haarmeyer/Wutzke/Förster*, a.a.O., Rn. 78). Soweit diese Gläubiger in Insolvenzverfahren besonders zu behandeln sind, sieht die InsO eine ausdrückliche Sonderbehandlung vor. Da jedoch § 14 Abs. 1 InsO keinerlei Differenzierung zwischen möglichen Gläubigern vornimmt, haben auch öffentliche Gläubiger sowohl ihre Forderungen als auch den Eröffnungsgrund glaubhaft zu machen.

b) Gerade bei Insolvenzanträgen von Krankenkassen, welche einen großen Teil der Insolvenzantragsverfahren ausmachen, ist festzustellen, dass eine Entscheidung des Insolvenzgerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens von den Krankenkassen nicht gewünscht werden. Das Ziel der Krankenkassen ist entgegen der Formulierung ihrer Anträge nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dies zeigt die hohe Anzahl von Erledigungserklärungen durch Krankenkassen (hierzu insbesondere *Frind/Schmidt*, ZInsO 2001, 1133 ff. und ZInsO 2002, 8 ff., *Schmahl*, NZI 2002, 177 ff.). Erledigungserklärungen anderer Gläubiger mit Ausnahme der Finanzämter erfolgen nur äußerst selten. Die Anträge der Krankenkassen können damit, insbesondere im Falle einer Erledigungserklärung des Eröffnungsantrags nach Teilbefriedigung, zu Recht als Druckerträge qualifiziert werden (beispielshaft AG Hamburg, ZInsO 2002, 687 und ZIP 2000, 1019; AG Duisburg, NZI 2002, 211; so auch *Schmahl*, NZI 2002, 182). Solche Anträge, die auf

eine Zahlung eines insolventen Schuldner abzielen, sind missbräuchlich (*Nerlich/Römermann/Mönning*, a.a.O., Rn. 2) und damit unzulässig.

Während bei privaten Gläubigern eine Erledigungserklärung nur äußerst selten erfolgt, zeichnen sich die Eröffnungsverfahren auf Antrag eines öffentlichen Gläubigers dadurch aus, dass sie in einer erstaunlich hohen Anzahl von Fällen durch Erledigungserklärungen beendet werden. Dies lässt den generellen Schluss zu, dass Insolvenzanträge dieser Gläubiger zu einem großen Teil missbräuchlich gestellt werden und damit unzulässig sind. Diese Wertung kann jedoch nur dann auf den Einzelfall übertragen werden, wenn konkrete Anzeichen für einen Missbrauch vorhanden sind.

Die Prüfung einer missbräuchlichen Antragstellung hat daher in Fällen eines Antrags eines öffentlichen Gläubigers mindestens genauso sorgfältig zu erfolgen, wie bei einem privaten Gläubiger, wenn auch das Verhalten der öffentlichen Gläubiger in ihrer Allgemeinheit dafür spricht, hier vermehrt einen Missbrauch zu vermuten (LG Hamburg, ZIP 2002, 447 = ZInsO 2002, 199 = NZI 2002, 164; ausführlich und anschaulich hierzu *Frind/Schmidt*, ZInsO 2001, 1133 ff.).

Gegen eine genaue, mindestens dem Üblichen entsprechenden Prüfung des rechtlichen Interesses des Antrags eines öffentlichen

Gläubigers spricht auch nicht die besondere Stellung dieses Gläubiger gegenüber anderen, privaten Gläubigern. Die insoweit vorgebrachte Argumentation, dass diese Gläubiger als Träger öffentlicher Gewalt in besonderem Maße dem Recht verpflichtet sind und damit besonders glaubwürdig wären, kann angesichts der bekannten verfahrens- und rechtswidrigen Annahme von Leistungen insolventer Schuldner nicht überzeugen (so auch *Frind/Schmidt*, ZInsO 2001, 1136). Auch ist zu beachten, dass sich die Regelung des § 14 Abs. 1 InsO an sämtliche Gläubiger richtet, ohne Unterscheidung nach deren besonderer Stellung oder Glaubwürdigkeit. Eine Überprüfung von Verwaltungsakten durch Gerichte entspricht zudem dem Prinzip der Gewaltenteilung und bedeutet kein grds. Misstrauen gegenüber den zu überprüfenden.

Im Ergebnis ist auch in Bezug auf die hiesige Gläubigerin eine Glaubhaftmachung ihrer Forderung und des Insolvenzgrundes zu fordern.

c) Die ihr zustehende Forderung hat die Gläubigerin nicht glaubhaft gemacht. Den evtl. von ihr erlassenen Bescheid hat sie nicht vorgelegt. Statt dessen hat sie erklärt: „Die Voraussetzungen für die Einleitung der Vollstreckung nach § 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG), § 254 Abgabenordnung (AO) sind erfüllt.“

Dies genügt für eine Glaubhaftmachung nicht (so bereits AG Potsdam, NZI 2001, 495 = DZWIR 2001, 394; a.A. insoweit BayObLG, NZI 2000, 320; OLG Naumburg, NZI 2000, 263; LG Duisburg/AG Duisburg, ZIP 1999, 507 = ZInsO 1999, 595 = NZI 1999, 507). Eine Glaubhaftmachung i.S.v. § 4 InsO i.V.m. § 294 ZPO muss unabhängig von der Frage des Mittels der Glaubhaftmachung so erfolgen, dass der Adressat der Glaubhaftmachung in die Lage versetzt wird, sich von der Richtigkeit des glaubhaft zu machenden Umstandes im Rahmen einer summarischen Prüfung zu überzeugen. Hierzu bedarf es eines Glaubhaftmachungsgegenstandes, d.h. eines Beweismittels der ZPO oder einer eidesstattlichen Versicherung. Zwar kann der gesiegelte Antrag der Gläubigerin als Urkunde in diesem Sinne angesehen werden, doch ist sie nicht geeignet, die Forderung der Gläubigerin glaubhaft zu machen. Die Antragschrift enthält nur den glaubhaft zu machenden Vortrag, ist jedoch nicht das Mittel der Glaubhaftmachung selbst. Hierzu wäre der von der Gläubigerin erstellte Bescheid im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen, damit sich das Insolvenzgericht eine Überzeugung vom Vorliegen des glaubhaft gemachten Umstandes überzeugen kann (LG Duisburg/AG Duisburg, ZIP 1999, 507 = ZInsO 1999, 595 = NZI 1999, 507; AG Charlottenburg, ZInsO 2000, 520; AG Hamburg, ZInsO 2001, 144 = NZI 2001, 163; *Pape/Uhlenbruck*, a.a.O., Rn. 355).

d) Die Gläubigerin hat zudem einen Insolvenzgrund nicht entsprechend § 14 Abs. 1 InsO glaubhaft gemacht.

Allein aus dem Vortrag, der Gläubigerin stünden Forderungen aus nicht geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen für einen Zeitraum von mehreren Monaten zu, genügt für eine Glaubhaftmachung eines Insolvenzgrundes nicht (LG Hamburg, ZIP 2002, 447 = ZInsO 2002, 199 = NZI 2002, 164; AG Hamburg, ZInsO 2001, 144 = NZI 2001, 163; AG Potsdam, NZI 2001, 495 = DZWIR 2001, 394; zu Steuerforderungen AG Potsdam, NZI 2001, 604; ausführlich *Frind/Schmidt*, ZInsO 2001, 1137; a.A. OLG Celle, ZIP 2000, 1675 = ZInsO 2000, 239 = NZI 2000, 214 = NJW-RR 2001, 702; OLG Dresden, ZInsO 2000, 560 = NZI 2001, 261; *Haarmeyer/Wutzke/Förster*, a.a.O., Rn. 78; *Kübler/Prütting/Pape*, a.a.O., Rn. 9; *Pape/Uhlenbruck*, a.a.O., Rn. 355). Es gibt keine grundlegenden Feststellungen, wonach eine Person, die Forderungen aus Sozialversicherungsbeiträgen bei Fälligkeit nicht begleicht, als insolvent anzusehen wäre. Insoweit von einigen Gerichten eine Vermutung aufgestellt wird, bei Anhäufung von Sozialversicherungspflichten über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten sei davon auszugehen, dass der entsprechende Schuldner insolvent sei, da regelmäßig diese Verpflichtungen von Schuldner als erste beglichen werden, sollte dieser Vermutung mangels einer faktischen Basis nicht gefolgt werden (im Ergebnis so *Frind/Schmidt*, ZInsO 2001, 1137).

Statistische Erhebungen zum Zahlungsverhalten Insolventer liegen nicht vor. Eine Annahme, insolvente Personen würde bei Zahlungsschwierigkeiten erst zuletzt Forderungen aus Sozialversicherungen auflaufen lassen, findet keine Grundlage in den tatsächlichen Abläufen auf den Weg eines Schuldners in die Insolvenz. Die Erfahrungen der insolvenzgerichtlichen Praxis deutet vielmehr auf das Gegenteil hin (bestätigend *Schmahl*, NZI 2002, 178). Gerade in Fällen von Insolvenzanträgen auf der Basis von Sozialversicherungsforderungen sind die Schuldner häufig in der Lage, zur Abwendung des Insolvenzverfahrens Tilgungen vorzunehmen, während andere Forderungen nur selten beglichen werden können (statistisch ausgewertet von *Schmahl*, NZI 2002, 178). Dies mag darauf beruhen, dass gerade Sozialversicherungspflichten im Krisenfall zuerst nicht bedient werden, während Forderungen von Geschäftspartnern zur Aufrechterhaltung des Betriebs und der Kreditwürdigkeit eher zu begleichen sind. Durch die monatelange Zurückhaltung von Sozialversicherungsbeiträgen kann sich der Schuldner kostengünstig Liquidität verschaffen. So eine Krankenkasse dann, zumeist nach mehr als einem halben Jahr, erstmalig ernsthaft eine Forderungsbetreibung durch Stellung eines Insolvenzantrags einleitet, wird häufig die weiter bestehende Liquidität zur Begleichung dieser Forderung genutzt und im Ergebnis der Antrag durch die Krankenkasse für erledigt erklärt. Dies lässt entgegen der benannten Rechtsprechung vielmehr die Vermutung zu, dass ein Insolvenzgrund im Falle eines Antrags einer Krankenkasse weniger wahrscheinlich vorliegt.

Daher kann auch eine Krankenkasse auf eine ordnungsgemäße Glaubhaftmachung dann nicht verzichten, wenn sie Forderungen aus Sozialversicherungsbeiträgen für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten geltend macht. Auf die Frage, ob der Krankenkasse überhaupt ein Rechtsschutzbedürfnis für ein Insolvenzverfahren zusteht, wenn sie Forderungen über einen solch langen Zeitraum auflaufen lässt, ohne bereits frühzeitig von den Möglichkeiten einer Einzelzwangsvollstreckung und evtl. eines früheren Insolvenzantrags Gebrauch zu machen, muss hierbei nicht eingegangen werden.

e) Die Notwendigkeit einer Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes im Falle eines Antrags einer Krankenkasse entfällt auch nicht in Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH zur Anfechtbarkeit der vom Schuldner getätigten Leistungen an die Krankenkasse zur Vermeidung einer unmittelbar bevorstehenden Zwangsvollstreckung bzw. zur Erledigung oder Rücknahme des Insolvenzantrags der Krankenkasse.

Der BGH (ZIP 2002, 1159 = ZInsO 2002, 581 = WM 2002, 1193) hat klargestellt, dass eine Leistung des Schuldners innerhalb des Zeitraums des § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO anfechtbar ist, so der Schuldner hiermit eine unmittelbar bevorstehende Zwangsvollstreckung vermeiden wollte.

In den Entscheidungen über die „Druckzahlung“ des Schuldners wurde zum Erfordernis der Glaubhaftmachung kein Bezug genommen. Auch steht die Frage, wann die Gläubigerin eine Insolvenz ihres Schuldners annehmen musste nicht in Zusammenhang mit der Frage der Notwendigkeit einer Glaubhaftmachung nach § 14 Abs. 1 InsO. Die Kenntnis des Gläubigers i.S.v. § 130 Abs. 1 und 2 InsO kann eine Glaubhaftmachung i.S.v. § 14 Abs. 1 InsO nicht ersetzen und spielt daher im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags keine Rolle.

f) So die Gläubigerin eine Fruchtlosigkeitsbescheinigung v. 13.3.2002 vorlegt, ist diese aufgrund ihres Alters von mehr als sechs Monaten grds. nicht geeignet, einen Insolvenzgrund glaubhaft zu machen.

Damit solche Bescheinigungen überhaupt eine Vermutung betreffend die wirtschaftlichen Situation des Schuldners vermitteln können, müssen sie einen ausreichend nahen zeitlichen Bezug auf die Situation zum Zeitpunkt der Antragstellung aufweisen. Dieser Be-

zug besteht jedenfalls ab einer Grenze von sechs Monaten nicht mehr, so nicht weitere Anzeichen wie ein Rückstand mit Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung hinzukommen (OLG Dresden, ZInsO 2001, 853 = NZI 2001, 472 = DZWIR 2001, 387; LG Potsdam – 5 T 390/99 v. 16.3.2000; *Kübler/Prütting/Pape*, a.a.O., Rn. 9).

Solche Anzeichen liegen hier jedoch nicht vor. Die Gläubigerin hat nicht vorgetragen, welche Sozialversicherungsanteile der Schuldner nicht geleistet haben soll. Daher kann auch nicht beurteilt werden, ob der Schuldner durch die Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen der Sozialversicherung in den Bereich einer Strafbarkeit geraten ist, was evtl. als Indiz für einen Insolvenzgrund anzusehen wäre (entspr. *Haarmeyer/Wutzke/Förster*, a.a.O., Rn. 87. Undifferenzierend FK-InsO/*Schmerbach*, a.a.O., Rn. 77).

g) Auch die Vorlage einer Bescheinigung über eine erfolglose Kontopfändung ist nicht geeignet, einen Insolvenzgrund glaubhaft zu machen (so bereits AG Potsdam, DZWIR 2001, 262; *Frind/Schmidt*, ZInsO 2001, 1137 fordern jedoch neben dem Versuch einer Sachpfändung zusätzlich einen Pfändungsversuch in die der Krankenkasse bekannte Bankverbindung).

Selbst wenn eine Person nur eine einzige Bankverbindung besitzt, wovon insbesondere bei unternehmerisch tätigen Schuldnern nicht grundlegend ausgegangen werden kann, ist ein debitorisch geführtes Konto kein Anzeichen dafür, dass ein Insolvenzgrund vorliegt. Der Stand eines Konto steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Situation einer Person und ist daher nicht geeignet, als Indikator herangezogen zu werden.

Erst dann, wenn andere Anzeichen einer Insolvenz glaubhaft gemacht werden, kann eine Bescheinigung über ein debitorisches Konto evtl. geeignet sein, diese Anzeichen zu verstärken. Als einziges Mittel der Glaubhaftmachung ist sie jedoch ungeeignet.

h) Schließlich fehlt es insgesamt an einer Glaubhaftmachung, da die Gläubigerin keines der Mittel einer Glaubhaftmachung nach § 294 ZPO gewählt hat.

So sie Ablichtungen von Urkunden vorlegt, bedient sie sich nicht eines Mittels der Glaubhaftmachung. Erst der Urkundsbeweis selbst wäre ein geeignetes Mittel i.S.v. § 294 ZPO. Der Kopie einer Urkunde kommt der Wert der Urkunde selbst nicht zu. So die Gläubigerin diese Urkunden dem Insolvenzgericht nicht vorlegt, liegt eine Glaubhaftmachung bereits dem Grunde nach nicht vor (*Nerlich/Römermann/Mönning*, a.a.O., Rn. 34; LG Potsdam – 5 T 390/99 v. 16.3.2000).

## Fundstelle

ZInsO 2003, 135-138